



DAS BERUFSKRAFTFAHRER- QUALIFIKATIONS-GESETZ (BKrFQG) IM KFZ-GEWERBE



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Grundsatz: Pflicht zur Grundqualifikation und anschließender Weiterbildung	4
4.	Ausnahme bei der Pflicht zur Grundqualifikation	4
5.	Übergangsfristen für die Weiterbildung	4
6.	Inhalt von Grundqualifikation und Weiterbildung	5
	a) Grundqualifikation	5
	b) Weiterbildung	5
7.	Gesetzliche Ausnahmen vom BKrFQG für bestimmte Fahrzeugtypen und verwendungen	5
	a) Anwendung des BKrFQG nur auf Beförderungen mit Nutzfahrzeugen/Transportern	5
	b) Ausnahmetatbestände im Kfz-Gewerbe, die nicht unter das BKrFQG fallen	5
8.	Welche Beförderungen in Kfz-Betrieben fallen unter das BKrFQG	6
	a) Beförderungen, die nicht unter das BKrFQG fallen (Leerfahrten bzw. Ausnahmevorschriften)	7
	aa) Hol- und Bringdienste von Nfz/Transportern durch Kfz-Werkstätten (Fall 1)	7
	bb) Abschlepp- oder Bergungsfahrten mit Nfz/Transportern zu Reparaturzwecken (Fall 2)	7
	cc) Fahrten mit Nfz/Transportern, um darauf Fahrzeuge zum Lackierer oder in die Karosseriewerkstatt zu bringen (Fall 3)	8
	dd) Probefahrten mit einem reparierten Nfz/Transporter (Fall 4)	8
	ee) Überführungsfahrten von Nfz/Transportern zum Kunden oder zu anderen Werkstätten/Filialen (Fall 5 und 6)	8
	aaa) Überführungsfahrten mit neuen bzw. umgebauten Nfz/Transportern, die nicht zugelassen sind (Fall 5)	8
	bbb) Überführungsfahrten mit zugelassenen, verkauften Nfz/Transportern zum Kunden (z. B. anderer Händler) oder zu anderen Filialen des Betriebs (Fall 6)	9
	ff) Fahrten mit Nfz/Transportern durch Mitarbeiter von Autovermietern (Überführungsfahrten; Fall 7)	9
	gg) (Probe-)Fahrten von Nfz/Transportern durch Nutzfahrzeugverkäufer im Rahmen ihrer Tätigkeit (Fall 8)	9
	b) Fahrten in Kfz-Betrieben, auf die das BKrFQG Anwendung findet	10
	aa) Fahren mit Abschleppfahrzeugen als Haupttätigkeit des Betriebs (Fall 9)	10
	bb) Fahrten mit Nfz/Transportern zum Transport von Fahrzeugen, die nicht in einem Reparaturvorgang eingebunden sind (Fall 10)	10
	cc) Fahrten mit Nfz/Transportern stellen die Haupttätigkeit des Fahrers dar (Fall 11)	10
9.	Nachweis der Berufsqualifikation und der Weiterbildung im Führerschein	11
10.	Folgen bei der Missachtung der Vorgaben des BKrFQG	11

Dieses Merkblatt soll Kfz-Betrieben darüber Auskunft geben, inwieweit Fahrer bei Fahrten mit Fahrzeugen, für die die Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E erforderlich sind (Zugfahrzeuge und Anhänger jeweils > 3,5 t), eine Grundqualifikation bzw. eine Weiterbildung nach dem BKrFQG vorweisen müssen. Eine erste hilfreiche, kurze Übersicht bietet das als **Anlage 1** beiliegende Schema. Dabei berücksichtigt das vorliegende Merkblatt bereits die nunmehr gesetzlich verankerte Regelung, dass nur (Waren-)Beförderungen unter das BKrFQG fallen und damit Leerfahrten im Kfz-Gewerbe nicht dem BKrFQG unterliegen. **Auf Fahrten mit „Bussen“**, für die die Führerscheinklassen D, DE, D1 oder D1E erforderlich sind, finden die folgenden **Ausführungen** regelmäßig **entsprechende Anwendung** – diesbezügliche Besonderheiten werden an wichtigen Stellen aber gesondert erwähnt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene gilt seit dem Jahr 2003 die EU-Richtlinie 2003/59 „über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr“. Umgesetzt wurden diese EU-Vorgaben in Deutschland zum einen durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und zum anderen durch die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV). Ziel des Gesetzgebers ist neben dem weiteren Fortschritt bei der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Sicherheit der Fahrer auch die Unterstützung eines spritsparenden Fahrstils.

2. Anwendungsbereich

Nach dem **BKrfQG** und BKrFQV müssen Fahrerinnen und Fahrer, die Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbständig oder abhängig (also als Arbeitnehmer) tätig sein zu dürfen. **Betroffen sind davon also selbständige oder abhängig beschäftigte Fahrerinnen und Fahrer**

- **von Kraftfahrzeugen, die Beförderungen im Güterkraftverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist**
- von Kraftfahrzeugen, die Beförderungen im Personenverkehr (mehr als acht Fahrgastplätze) auf öffentlichen Straßen durchführen, für die eine Erlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE benötigt wird.

Die Verknüpfung des Anwendungsbereiches des BKrFQG mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE bedeutet im Umkehrschluss, dass Fahrzeuge, für die die Fahrerlaubnisklasse BE erforderlich ist, auch ohne die Vorgaben des BKrFQG gefahren werden dürfen. **Überschreiten** also jeweils **weder das Zugfahrzeug noch der Anhänger die zulässige Gesamtmasse von 3,5 t, so ist das BKrFQG nicht zu beachten. Dies gilt auch, wenn die zulässige Gesamtmasse des Gespanns dann mehr als 3,5 t beträgt (Bsp.: Für den Fahrer eines Zugfahrzeugs mit 3,49 t zGM samt einem Anhänger von 3,49 t zGM reicht die Fahrerlaubnisklasse BE aus).**

3. Grundsatz: Pflicht zur Grundqualifikation und anschließender Weiterbildung

Für die Fahrten, die unter den Anwendungsbereich des BKrFQG fallen, besteht grundsätzlich die Pflicht eine entsprechende Qualifikation vorzuweisen. **Haben Fahrer ihren Führerschein nach dem 10.09.2009 erworben, müssen sie** gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 BKrFQG eine **Grundqualifikation** (entweder durch Berufsausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder durch eine IHK-Prüfung (beschleunigten Grundqualifikation) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte) **vorweisen können**. Spätestens **5 Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation haben Fahrer dann eine entsprechende Weiterbildung** nach § 5 BKrFQG **zu absolvieren**, die anschließend im 5-Jahresturnus erneuert werden muss. Seit dem 10.09.2009 ist es bereits nicht mehr möglich, Führerscheineulinge im Güterkraft- oder Werkverkehr einzusetzen, ohne dass diese eine Grundqualifikation vorweisen können. Inhaber eines Führerscheins der früheren Klasse 3 (Bestandsschutz, vgl. auch Ziffer 4) sind im Übrigen auch schon dann weiterbildungspflichtig, wenn sie ein Fahrzeug führen, für das die Führerscheinklasse C1 benötigt wird. Bei „Bussen“, mit Führerscheinplicht der Klassen D, DE, D1 oder D1E ist der obige Stichtag der 10.09.2008.

4. Ausnahme bei der Pflicht zur Grundqualifikation

Eine **Pflicht zur Grundqualifikation besteht nicht für Fahrer**, die im Güterkraft- oder Werkverkehr eingesetzt werden und **die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009** (bzw. 10.09.2008 bei Führerscheinklassen D, DE, D1 oder D1E) **erworben haben**. Bei ihnen gilt die Grundqualifikation aufgrund von Bestandsschutz als bereits erworben.

5. Übergangsfristen für die Weiterbildung

Fahrerinnen und **Fahrer mit einem Führerscheinwerb vor dem 10.09.2009 mussten grundsätzlich bis spätestens zum 10.09.2014** (10.09.2013 bei Führerscheinklassen D, DE, D1 oder D1E) erstmals **die im 5-Jahresturnus durchzuführende Weiterbildung absolviert haben**. Ausnahmsweise konnten abweichend von dieser 5-Jahresfrist die Intervalle einmal verändert werden, um einen Gleichklang mit der Laufzeit der jeweiligen Fahrerlaubnis zu erreichen. Dabei war jedoch ein Abstand zu der vorhergehenden Weiterbildung von nicht weniger als 3 Jahren und nicht mehr als 7 Jahren einzuhalten. **Endete also die Laufzeit des Führerscheins zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016** (bzw. bei Führerscheinklassen D, DE, D1 oder D1E zwischen dem 10.09.2013 und dem 10.09.2015), **so musste die Weiterbildung erst zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein** (Bsp.: Endete die Laufzeit des Führerscheins (C-Klassen) erst am 14.10.2015, so musste auch die Weiterbildung erst bis zum 14.10.2015 absolviert sein). Endete dagegen die Laufzeit des Führerscheins nach dem 10.09.2016, so musste die Weiterbildung jedoch schon zum 10.09.2014 vorliegen. Falls also Fahrerinnen und Fahrer mit Führerscheinwerb vor dem 10.09.2009 Beförderungen durchführen, die dem BKrFQG unterliegen, **so muss mittlerweile jeder dieser Fahrer (mindestens) eine Weiterbildung i. S .d. BKrFQG nachweisen können**.

6. Inhalt von Grundqualifikation und Weiterbildung

a) Grundqualifikation

Die Grundqualifikation kann in Form der normalen Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation erworben werden. Erstere umfasst eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb und die damit zusammenhängende erfolgreich abgeschlossene Prüfung bei der örtlich zuständigen IHK. Die beschleunigte Grundqualifikation kann durch die Teilnahme an einer Schulung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (140 Stunden á 60 Minuten) sowie durch die anschließende, erfolgreich abgelegte 90-minütige theoretische Prüfung bei der IHK erworben werden.

b) Weiterbildung

Ziel der Teilnahmen an **der Weiterbildung** i. S. d. § 5 BKrFQG **ist es, die eigenen Kenntnisse des Fahrers aufzufrischen. Dies erfolgt durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung (35-Stunden zu je 60 Minuten).** Eine (zu bestehende) schriftliche Prüfung ist jedoch nicht vorgesehen. Die Schulung muss an einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. IHK) erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 BKrFQG ist die vorstehend erwähnte Unterrichtsteilnahme im 5-Jahres-Rhythmus nachzuweisen.

7. Gesetzliche Ausnahmen vom BKrFQG für bestimmte Fahrzeugtypen und -verwendungen

a) Anwendung des BKrFQG nur auf Beförderungen mit Nutzfahrzeugen/Transportern

Ursprünglich waren das zuständige Bundesamt für Güterverkehr (**BAG**) sowie die Landesverkehrsministerien und das **Bundesverkehrsministerium** einhellig **der Auffassung, dass alle Fahrten mit Nutzfahrzeugen/Transportern** auch dann dem Anwendungsbereich des **BKrFQG unterliegen**, wenn mit ihnen keine Güter bzw. Waren transportiert werden. Erst **nach massivem Protest des Kfz-Gewerbes** und des Autovermieterverbandes (BAV) **hat Bundesverkehrsminister Dobrindt** dann im März 2015 im Rahmen einer europarechtlichen Auslegung der Vorschriften entschieden, **dass Leerfahrten mit Nutzfahrzeugen** im Kfz-Gewerbe **nicht mehr unter** den Anwendungsbereich des **BKrFQG fallen** und infolgedessen in diesen Fällen keine Qualifizierungspflicht besteht. Ende 2016 hat der Gesetzgeber das BKrFQG dann so geändert, dass nur noch Beförderungen mit Nutzfahrzeugen/Transportern unter den Anwendungsbereich des BKrFQG fallen. Dabei ist mit dem Begriff „befördern“ jedes bringen, schaffen und transportieren eines Gutes mit Hilfe eines Transportmittels von einem Ort an einen anderen gemeint. Das gleiche ist auch bei Leerfahrten mit „Bussen“ (Führerscheinklassen D, DE, D1 oder D1E) anzunehmen, wenn dort keine Fahrgäste befördert werden.

b) Ausnahmetatbestände im Kfz-Gewerbe, die nicht unter das BKrFQG fallen

Liegen keine Leerfahrten sondern Beförderungen mit Nutzfahrzeugen vor, gibt es nach § 1 Abs. 2 BKrFQG für gewisse Fahrzeugtypen oder -verwendungen Ausnahmen, bei denen

keine Berufsqualifikation vorhanden sein muss. Die für das Kfz-Gewerbe u.a. interessanten **gesetzlichen Ausnahmen** sind die folgenden:

Das BKrFQG gilt nicht für **Beförderungen mit**

- Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG),
- **Kraftfahrzeugen, die**
 - zum Zwecke der technischen Entwicklung oder **zu Reparatur- oder Wartungszwecken** oder zur technischen Untersuchung **Prüfungen unterzogen werden** (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a BKrFQG),
 - in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) oder der Anlage VIII b der StVZO übertragen sind, eingesetzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4b BKrFQG),oder
 - **neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind** (§ 1 Abs. 2 Nr. 4c BKrFQG),
- **Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung**, das der Fahrer oder die Fahrerin **zur Ausübung des Berufs** verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt (**Handwerkerregelung**) (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG).
- **Kraftfahrzeugen, mit denen beschädigte oder reparaturbedürftige Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit** oder zum Zweck der Rückführung **befördert werden** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GüKG)
- **Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Gütern zu privaten Zwecken**

8. Welche Beförderungen in Kfz-Betrieben fallen unter das BKrFQG

Nachfolgend werden Fall für Fall unterschiedliche Transportvorgänge mit Nutzfahrzeugen (Nfz)/Transportern in Kfz-Betrieben darauf hin überprüft, ob sie unter das BKrFQG fallen oder nicht. **Eine kurze hilfreiche Übersicht hierzu bietet das als Anlage beiliegende, sich auf diese Fälle beziehende Schema.** Wenn nachfolgend von „Fahrten mit Nfz/Transportern“ die Rede ist, sind immer solche Fahrten mit Kraftfahrzeugen gemeint, bei denen die Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1 und C1E erforderlich sind.

a) Beförderungen, die nicht unter das BKrFQG fallen (Leerfahrten bzw. Ausnahmeschriften)

aa) Hol- und Bringdienste von Nfz/Transportern durch Kfz-Werkstätten (Fall 1)

Werden Nfz/Transporter von Kfz-Werkstätten beim Kunden abgeholt oder nach der Reparatur dorthin zurückgebracht (sogenannte **Hol- und Bringdienste**), dann **fallen diese Fahrten nicht unter den Anwendungsbereich, wenn es sich bei diesen Fahrten um sogenannte Leerfahrten ohne Gütertransport handelt - bzw. im Umkehrschluss, wenn keine Beförderung von Gütern vorliegt (vgl. § 1 BKrFQG)**. In diesen Fällen ist es außerdem unerheblich, ob das Fahren die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Da die Anwendbarkeit des BKrFQG ausdrücklich auf die Beförderung von Waren abstellt, ist die Frage klärungsbedürftig, ob das BKrFQG auch dann anwendbar ist, wenn das bei der Spedition (im Rahmen des Hol- und Bringdienstes) aufzuholende Nutzfahrzeug beladen ist. **Unseres Erachtens lässt sich in diesen Fällen aber auch mit guten Gründen argumentieren**, dass Hol- und Bringdienste von beladenen Nutzfahrzeugen entweder von der **Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 4a BKrFQG (Fahrten zu Reparatur- und Wartungszwecken) umfasst sind** oder dass dann zumindest die Ausnahme nach des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (Handwerkerregelung; vgl. Fall 3) greift. **Unter diese Ausnahme fällt aber nicht das Holen und Bringen eines Fahrzeugs (z.B. eines Pkw) durch ein Nfz/Transporter auf der Ladefläche**. Dann ist vielmehr eine eventuelle Ausnahme nach der Handwerkerregelung zu prüfen (vgl. Fall 3)

bb) Abschlepp- oder Bergungsfahrten mit Nfz/Transportern zu Reparaturzwecken (Fall 2)

Erfolgt mit einem Nfz/Transporter eine **Abschlepp- oder Bergungsfahrt zu Reparaturzwecken** eines anderen Fahrzeuges und ist das ausführende Unternehmen ein Kfz-Betrieb, findet regelmäßig die **Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (sogenannte Handwerkerregelung)** Anwendung, so dass dieses Gesetz dann nicht anzuwenden ist. Voraussetzung ist aber, dass die Durchführung der Abschlepp- oder der Bergungsfahrt einen Nebenzweck (der Reparatur) darstellt und die Hauptbeschäftigung des Fahrers nicht im Führen von Kraftfahrzeugen besteht. Insoweit ist das zum Reparaturbetrieb beförderte Kraftfahrzeug als „Material anzusehen, welches der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet“. Von den zuständigen Ministerien wird diese Handwerkerregelung bisher aber sehr eng interpretiert. Es wird insoweit gefordert, dass der Fahrer des Nutzfahrzeugs das defekte Fahrzeug entweder selbst reparieren oder zumindest in den Reparaturvorgang mit einbezogen sein muss. Hierzu muss dann im Einzelfall argumentiert werden.

- cc) Fahrten mit Nfz/Transportern, um darauf Fahrzeuge zum Lackierer oder in die Karosseriewerkstatt zu bringen (Fall 3)

Auch wenn Fahrzeuge im Rahmen eines Werkstattauftrages mit Nfz/Transportern zum Lackierer oder in eine Karosseriewerkstatt transportiert werden, dürfte für diese Beförderungen eine Ausnahmegvorschrift des BKrFQG eingreifen. Denn unseres Erachtens ist auch in diesen Fällen die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG erfüllt, da dies „Schritte“ innerhalb eines Reparaturvorgangs darstellen. Soweit bei diesen Transportvorgängen das Fahren von Kraftfahrzeugen auch nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt, ist das BKrFQG nicht anwendbar.

- dd) Probefahrten mit einem repariertem Nfz/Transporter (Fall 4)

Werden mit einem Nfz/Transporter (sowohl Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E als auch D, DE, D1, D1E) **im Rahmen der Reparatur Probefahrten durchgeführt**, dann handelt es sich bei der jeweiligen Fahrt um eine **Ausnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4a BKrFQG**. Denn insoweit werden mit diesen Fahrzeugen im Rahmen der Reparatur in jedem Fall Fahrten zu Prüfungszwecken durchgeführt. Unerheblich ist dabei, ob das Fahren die Haupttätigkeit ist. Eine Anwendung des BKrFQG scheidet in diesen Fällen also aus. Die Frage, ob eine Beförderung von Gütern vorliegt oder nicht, ist aufgrund des Vorliegens der Ausnahmegvorschrift in diesen Fällen unerheblich.

- ee) Überführungsfahrten von Nfz/Transportern zum Kunden oder zu anderen Werkstätten/Filialen (Fall 5 und 6)

Bei Überführungsfahrten mit Nfz/Transportern (sowohl Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E als auch D, DE, D1, D1E) sind verschiedene Sachverhalte denkbar. So gibt es neben Überführungsfahrten mit neuen, nicht zugelassenen Fahrzeugen auch Überführungsfahrten mit zugelassenen, verkauften Fahrzeugen zum Kunden. Ebenso ist der Transport von verkauften Nutzfahrzeugen auf eigener Achse zu anderen Werkstätten oder anderen Filialen des Unternehmens denkbar.

- aaa) Überführungsfahrten mit neuen bzw. umgebauten Nfz/Transportern, die nicht zugelassen sind (Fall 5)

Soweit Nfz/Transporter bzw. „Busse“ nach dem Verkauf aber noch vor der Zulassung zum Kunden transportiert werden (also auch, wenn der Käufer ein anderer Kfz-Betrieb ist) ist das **BKrFQG nicht anzuwenden**. Denn insoweit ist dann die Ausnahmegvorschrift des § 1 Nr. 4c erfüllt, wonach das BKrFQG nicht für solche Kraftfahrzeuge gilt, die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen sind. Auf die Hauptbeschäftigung des Fahrers kommt es nicht an. Ebenso ist es in diesem Fall unerheblich, ob eine Leerfahrt vorliegt oder nicht, da hier die Ausnahmegvorschrift greift. Voraussetzung für eine direkte Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4c BKrFQG ist also, dass das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und somit

nicht zugelassen worden ist. Deshalb dürften Fahrten mit Überführungskennzeichen oder roten Kennzeichen noch unter die Ausnahmegvorschrift fallen.

- bbb) Überführungsfahrten mit zugelassenen, verkauften Nfz/Transportern zum Kunden (z. B. anderer Händler) oder zu anderen Filialen des Betriebs (Fall 6)

Überführungsfahrten mit zugelassenen, verkauften Nfz/Transportern bzw. „Bussen“ zum Kunden oder in andere Filialen des Betriebs fallen nach der aktuellen Auffassung der zuständigen Behörden dann nicht unter den Anwendungsbereich des BKrFQG, wenn dabei keine Beförderung stattfindet - es sich mithin also nur um eine Leerfahrt handelt. Es dürften somit keine Güter (z.B. Fahrzeuge) bzw. Fahrgäste befördert werden. Werden im Rahmen der Überführungsfahrt allerdings Güter transportiert, dann ist davon auszugehen, dass den zuständigen Behörden ein entsprechender Weiterbildungsnachweis nach dem BKrFQG vorgelegt werden muss, da in diesen Fällen das BKrFQG wohl Anwendung findet.

- ff) Fahrten mit Nfz/Transportern durch Mitarbeiter von Autovermietern (Überführungsfahrten; Fall 7)

Fahren Mitarbeiter von Autovermietunternehmen mit Nfz/Transportern, um diese Fahrzeuge im Rahmen von sogenannten Leerfahrten (bei denen keine Beförderungen stattfinden) zu einem neuen Standort bzw. zum Hauptstandort zu bringen, so war die Anwendung des BKrFQG zunächst ebenfalls umstritten. Die vom **Bundesverband der Autovermieter (BAV)** vertretene **Rechtsauffassung, dass Leerfahrten von Autovermietern** (wegen des dann nicht gegebenen gewerblichen Güter- und Personenverkehrs) **nicht unter den Anwendung des BKrFQG fallen, ist durch die alleinige Anwendung des BKrFQG auf die „Beförderungen von Gütern“ mittlerweile Gesetz geworden.**

Werden im Rahmen Nutzfahrzeugfahrten durch Autovermieter allerdings Güter transportiert, dann handelt es sich um eine Beförderung i. S. d. § 1 BKrFQG und die zuständigen Behörden verlangen dann einen entsprechenden Weiterbildungsnachweis nach dem BKrFQG.

- gg) (Probe-)Fahrten von Nfz/Transportern durch Nutzfahrzeugverkäufer im Rahmen ihrer Tätigkeit (Fall 8)

Werden Nfz/Transporter/„Busse“ (sowohl Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E als auch D, DE, D1, D1E) **von Nutzfahrzeugverkäufern im Rahmen von gemeinsamen Probefahrten** mit dem Kunden **gefahren oder bringen sie das Nutzfahrzeug zu Vorführzwecken zu einem Kunden, so ist das BKrFQG ebenfalls nicht anwendbar, wenn dabei keine Beförderung im Güter- bzw. Personenverkehr (Leerfahrt) vorliegt.** Werden im Rahmen der Probefahrten durch die Nutzfahrzeugverkäufer allerdings Güter transportiert, dann ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden einen entsprechenden Weiterbildungsnachweis nach dem BKrFQG verlangen (s.o.).

Führen Nutzfahrzeugverkäufer darüber hinaus andere Fahrten als Probefahrten mit den Nutzfahrzeugen durch, dann ist anhand der Fälle 1-8 zu prüfen, ob nach einer dieser Fallvarianten eine Ausnahme vom BKrFQG vorliegt.

b) Fahrten in Kfz-Betrieben, auf die das BKrFQG Anwendung findet

aa) Fahrten mit Abschleppfahrzeugen als Haupttätigkeit des Betriebs (Fall 9)

Werden Pannen- oder Abschleppfahrzeuge, für die die Führerscheinklassen C, CE, C1 oder C1E erforderlich sind, gefahren und ist die Tätigkeit als Abschleppdienst die Haupttätigkeit der Werkstatt, so findet das BKrFQG generell Anwendung. Denn die Tätigkeit von hauptberuflichen Abschleppdiensten ist grundsätzlich als gewerbliche Güterbeförderung einzuordnen, da Abschleppunternehmen einer Erlaubnis nach § 3 GüKG bedürfen. Allerdings fallen - wie schon dargestellt - solche Fahrten nicht unter den Anwendungsbereich des BKrFQG, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (Verbringen eines reparaturbedürftigen Fahrzeuges in die eigene Werkstatt) darstellen. Ebenso fällt die Beförderung reparaturbedürftiger Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht unter das GüKG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und damit auch nicht unter den Anwendungsbereich des BKrFQG. Dabei darf für das Vorliegen der ersten Ausnahmegesamtheit die Fahrtätigkeit natürlich nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit des Fahrers ausmachen.

bb) Fahrten mit Nfz/Transportern zum Transport von Fahrzeugen, die nicht in einem Reparaturvorgang eingebunden sind (Fall 10)

Werden mit Nfz/Transportern (Führerscheinklasse C, CE, C1, C1E) andere Fahrzeuge (z. B. Pkw) transportiert, die nicht in einem Reparaturvorgang eingebunden sind, so finden sich für diese Fahrten keine Ausnahmegesamtheiten in § 1 Abs. 2 BKrFQG. Zum einen stellt der Transport von zugelassenen oder abgemeldeten Fahrzeugen die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern dar, sodass über das GüKG auch das BKrFQG Anwendung findet. Außerdem ist in diesen Fällen keine Ausnahme über die Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG) zu erreichen, da ja gerade kein Reparaturvorgang besteht. Ebenso gilt diese Ausnahmegesamtheit des § 1 Abs. 2 Nr. 4c BKrFQG nicht für den Transport von Gütern (z. B. neue Fahrzeuge), sondern nur für Fahrten mit den neuen, nicht zugelassenen Nfz/Transportern selbst. In solchen Fällen wird man eine **Nichtanwendbarkeit des BKrFQG deshalb nur dann erreichen können, wenn man die Fahrzeuge mit einem Fahrzeuggespann transportiert, für welches das Vorhandensein des Führerscheins nach der Fahrzeugklasse BE ausreicht.**

cc) Fahrten mit Nfz/Transportern stellen die Haupttätigkeit des Fahrers dar (Fall 11)

Stellen Fahrten mit Nfz/Transportern (Führerscheinklasse C, CE, C1 oder C1E) die Haupttätigkeit des Fahrers dar, dann findet das BKrFQG auch dann Anwendung, wenn eigentlich für die Fahrt eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (Handwerkerregelung) gegeben wäre. Dies gilt auch dann, wenn diese Fahrer auf Teilzeitbasis oder geringfügig beschäftigt werden. Insoweit stellt

auch das BAG fest, dass das BKrFQG immer auf die Art der geführten Kraftfahrzeuge bzw. auf die dafür benötigte Fahrerlaubnis im gewerblichen Zusammenhang der Fahrt abstellt. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Fahrer dauerhaft oder nur gelegentlich bzw. geringfügig tätig ist. Vielmehr kommt es für das Vorliegen der Handwerkerregelung darauf an, dass das Führen des Kraftfahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist. Dies ist der Fall, wenn der Transport von Gütern regelmäßig mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die übrigen Aufgaben des Mitarbeiters. Als Indizien nennt das BAG u. a. die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens und die Berufsqualifikation des Fahrers.

Das **Mitführen eines** entsprechenden **Nachweises zur Haupttätigkeit des Fahrers** ist gesetzlich **nicht vorgeschrieben**. Um im Einzelfall **Kontrollen durch das BAG zu beschleunigen, ist es aber** durchaus **empfehlenswert**, eine Kopie des Arbeitsvertrages oder einen schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die arbeitsvertragliche Hauptleistungspflicht des Fahrers zur Hand zu haben.

9. Nachweis der Berufsqualifikation und der Weiterbildung im Führerschein

Der **Nachweis der bestandenen Qualifikation bzw. der Weiterbildung** wird durch einen Eintrag im EU-Kartenführerschein dokumentiert. Mit der Richtlinie 2003/59/EG wurde hierzu der Gemeinschaftscode „95“ eingeführt. **In Deutschland erfolgt eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer 5-Jahres-Frist in der Spalte 12** der Fahrerlaubnis (Bsp.: 95.01.01.2014). Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Schulungsbescheinigung vorgelegt und der Führerschein erneuert werden.

Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass alle Fahrer, bei denen eine Weiterbildung nach dem BKrFQG erforderlich wird, die „alten Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine umtauschen müssen.

10. Folgen bei der Missachtung der Vorgaben des BKrFQG

Sowohl die Kfz-Betriebe als auch die Fahrerinnen und Fahrer von Nfz/Transportern sollten darauf achten, dass entsprechende Grundqualifikationen und vor allem die Weiterbildungen absolviert sind (Eintragung Ziffer 95 in den Führerschein), wenn Fahrten durchgeführt werden, die dem BKrFQG unterliegen. Denn bei Fahrten ohne die erforderliche Berufsqualifikation gilt die Bußgeldvorschrift des § 9 BKrFQG. Insoweit können für den Fahrer dann Bußgelder von bis zu 5.000 € anfallen. Für den die Fahrt anordnenden oder zulassenden Unternehmer können sogar Bußgelder von bis zu 20.000 € verhängt werden. Diese Höchstsätze sind auch bei der letzten Gesetzesänderung (2016) beibehalten worden. Allerdings dürften die Höchstsätze regelmäßig noch nicht bei der ersten Kontrolle fällig werden. Vielmehr schreibt der zwischen den obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmte *„Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)“* derzeit für einen Erstverstoß gegen das BKrFQG ein Ordnungsgeld von 200 € (für Fahrlässigkeit) und 400 € (für Vorsatz) vor. Ob es angesichts der jüngsten Gesetzesänderung (2016) bei diesen Sätzen für den Erstverstoß bleibt, muss abgewartet werden!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Stand:

Januar 2017

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)